

**Landtag Brandenburg**  
**Drucksache 4/1228**

Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 431 der Abgeordneten Carolin Steinmetzer Landtagsdrucksache 4/1025

**Standortregister für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 431 vom 13.04.2005:

Für das Land Brandenburg sind rund 500 ha Anbaufläche für gentechnisch veränderten Mais und Kartoffeln im Standortregister eingetragen worden. Das Standortregister dient der Informationspflicht und soll jedermann die Möglichkeit geben, darüber Auskunft zu erhalten, ob und wo der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen stattfindet.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Form erfolgt die Anmeldung der Standorte durch anbauwillige Landwirte? Welche Angaben sind durch diese vorzulegen?
2. Wie sichern die Behörden, dass die bezeichneten Flächen tatsächlich den meldenden Landwirten zuzuordnen sind? Wie kann ausgeschlossen werden, dass z.B. Grundstücke dritter versehentlich im Register erscheinen? Welche Rolle spielt dabei die kartenmäßige Darstellung?
3. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen widersprüchliche Angaben gemacht wurden? Wenn ja, was unternimmt die Landesregierung, um eine exakte Führung des Standortregisters zu sichern?
4. Wie kann die Landesregierung darüber hinaus sichern, dass alle Anbauflächen gentechnisch veränderter Pflanzen ordnungsgemäß im Standortregister gemeldet sind? Welcher Kontrollaufwand ist hier erforderlich?
5. Welche Angaben sind derzeit erforderlich, um ein berechtigtes Interesse nachweisen zu können, präzise Auskünfte über den Standort solcher Anbauflächen zu erhalten?

Datum des Eingangs: 11.05.2005 / Ausgegeben: 17.05.2005

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz die kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist die zuständige Bundesbehörde für die Führung des Standortregisters nach §16a Gentechnikgesetz.

Nach einer Mitteilung durch das BVL hat es bundesweit zum Standortregister bisher erst drei Auskunftersuchen gegeben, wovon eines sich durch die Abmeldung der Fläche erledigte und die beiden anderen mangels nachgewiesenem berechtigten Interesse abschlägig beschieden wurden.

Das BVL hat auf seine Internetseite unter der Adresse [www.bvl-berlin.de/gentec/gentec.htm](http://www.bvl-berlin.de/gentec/gentec.htm) die Details der Eintragung in das Register (Mitteilung) und der Auskunftserteilung als Vordrucke mit erläuternden Merkblättern veröffentlicht.

Nach Auffassung der Landesregierung soll dies auch so bleiben: Die im aktuellen Entwurf zu einem Zweiten Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts vorgesehene Übertragung der Auskunftspflichten auf die Länderbehörden wird keine Unterstützung durch Brandenburg erhalten.

zu Frage 1:

Das BVL stellt für die Anmeldung der Standorte ("Mitteilung") einen Vordruck zur Verfügung, mit dem folgende Angaben gemacht werden müssen:

1. als personenbezogene Daten  
Name, Vorname, Kommunikationsverbindung
2. als flächenbezogene Daten  
der Ort mit Postleitzahl, Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer, Schlag und Größe  
  
der Fläche in qm
3. als organismusbezogene Daten  
Bezeichnung des gentechnisch veränderten Organismus, die gentechnisch veränderten Eigenschaften, bei Freisetzungen das Aktenzeichen und den Freisetzungszeitraum, beim Anbau den spezifischen Erkennungsmarker

zu Frage 2:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass das BVL die mitgeteilten Angaben in irgendeiner Form überprüft. Kartenwerke sind mit der Mitteilung nicht vorzulegen.

Eine nicht richtige Mitteilung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach §38 Abs.1 Nr.9 Gentechnikgesetz dar.

zu Frage 3 und 4:

Die Landesregierung ist - wie ausgeführt - nicht für die Führung des Standortregisters zuständig oder verantwortlich. Im Hinblick auf die Prüfung der Richtigkeit gemeldeter Angaben sieht die Landesregierung ihre Aufgabe auf die Unterstützung des BVL im Verdachtsfall beschränkt. Darüber hinaus hat das Land das BVL aufgefordert, seine anfängliche Verfahrenspraxis dahingehend zu überdenken, dass die Prüfung anhand geeigneter Unterlagen des Mitteilungspflichtigen erleichtert wird.

Die Landesregierung sind acht Fälle von klärungsbedürftigen Registereinträgen

zu im Landkreis Märkisch-Oderland gelegenen Anbauflächen bekannt. Hierbei handelt es sich um Standortangaben, die historische Flurstücksbezeichnungen sowie unzutreffende Gemeinde- oder Gemarkungsangaben enthielten. Die Überprüfung durch die Kreisbehörde ergab, dass zu allen fraglichen 35 Grundstücken ein Flurstücksnachweis im elektronischen Liegenschaftsbuch existiert.

Die Landesregierung geht nicht davon aus, dass absichtlich falsche Angaben mitgeteilt wurden. Vielmehr können im Zuge von Bereinigungen neue Flurstücksbezeichnungen vergeben worden sein, die im amtlichen Veröffentlichungsorgan und mittels Aushang in der Gemeinde, jedoch nicht durch persönliche Zustellung bekannt gegeben wurden, so dass Mitteilungen in Unkenntnis der aktuellen Situation erfolgt sein können. In einem Fall lag ein Übertragungsfehler bei der registerführenden Behörde vor. Die aktuellen Flurstücksbezeichnungen wurden dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übermittelt.

zu Frage 5

Das BVL verlangt mit seinem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung einer Auskunft

1. als personenbezogene Angaben  
Name, Vorname, Anschrift und Kommunikationsverbindungen zusammen mit einer Kopie des Personalausweises
2. als auf den Anbau bezogene Angaben  
die Flächenkennziffer (des Standortregisters), alternativ den Ort mit Postleitzahl, Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer, Schlag
3. als auf das eigene Grundstück bezogene Angaben  
den Ort mit Postleitzahl, Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer, Schlag, Größe des Grundstücks in qm, verbunden mit einem Nachweis der Berechtigung zur Bewirtschaftung des Grundstücks und einen maßstabsgetreuen Kartenausschnitt mit der Lage des Anbauortes sowie des eigenen Grundstücks